

Österreichische Handelsbedingungen für die Blauzungenkrankheit

Mit vorliegendem Dokument werden die Handelsbedingungen für die Blauzungenkrankheit bei Rindern, Ziegen, Schafen und gehaltenen Kameliden, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, die nicht frei von der Blauzungenkrankheit ist, nach Österreich bestimmt sind, gemäß Artikel 43 der Delegierten Verordnung 2020/689 vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/ 429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Überwachungsvorschriften, Tilgungsprogramme und den Seuchenfreiheitsstatus in Bezug auf bestimmte gelistete und neu auftretende Krankheiten veröffentlicht:

Gemäß Artikel 13, 17 und 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission gestattet Österreich die Einfuhr von Rindern, Ziegen, Schafen und gehaltenen Kameliden aus Mitgliedstaaten ohne Seuchenfreiheitsstatus und ohne genehmigtes Tilgungsprogramm ab dem 17.09.2024 unter den folgenden Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2020/689 :

Die Tiere müssen mindestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung durch Insektizide oder Repellentien vor Vektoren (Culicoides) geschützt worden sein und einem PCR-Test auf alle im Mitgliedstaat während der letzten 2 Jahre gemeldeten Blauzungenserotypen (1-24) negativem Ergebnis unterzogen worden sein Jahre mit. Die Proben wurden mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektoren entnommen.

Tiere, die die Anforderungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Nummern 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2020/689 erfüllen, werden in Österreich stets akzeptiert.